

Joachim Wentzel

Leibnizstraße 3/1001, 17036 Neubrandenburg, Tel. (0395) 7070695

per Fax 0395 5444 545

**Sozialgericht Neubrandenburg
Gerichtsstraße 8**

17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 19.07.2005

Betreff: S 7 ER 29/05 AS

Der Antragsteller nimmt zum Schreiben der Antragsgegnerin vom 12.07.2005 wie folgt Stellung:

1.

Zunächst verweist der Antragsteller auf die Begründung des Widerspruchs vom 10.04.2005 und des Widerspruchs vom 18.04.2005, die sich bei der Gerichtsakte befinden müssen. Weiter verweist der Antragsteller auf das Verfahren **L 8 B 28/05 (S 7 ER 2/04)** welches zur Beiziehung beantragt wurde. Dort wurde gemäß Fax vom 06.06.2005 unter Punkt I. Ziffer 3, und dem Fax vom 30.06.2005 in der Sache **S 7 AS 3/05 (S 1 AL 503/04)** begründet, weshalb das Darlehen zu „NULL“ bzw. hilfsweise mit 3 EUR pro Monat aufgerechnet werden soll.

2.

Die Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin ist unsachgerecht. Die Ermessensentscheidung berücksichtigt zu Unrecht nicht, dass der Antragsteller mit einer Reihe weiterer Ausgaben (Sonderbedarfe) belastet ist, die der Antragsteller aus nicht dafür vorgesehene Positionen des Regelbedarfs und aus Darlehen finanzieren mußte. Im Übrigen hat der Bundesgerichtshof noch immer nicht zu den sieben PKH-Anträgen für Nichtzulassungsbeschwerden entschieden. Weil die Antragsgegnerin, das Sozialgericht Neubrandenburg und das Landessozialgericht Mecklenburg Vorpommern, die rechtzeitig in 2004 zur Deckung der Bedarfe beantragten Leistungen, zu Unrecht nicht zusprachen, war der Antragsteller u.a. über mehrere Monate gezwungen ungesund zu leben und konnte sich keine Kleidung kaufen und nicht ansparen.

Die Antragsgegnerin meint, dass die Entscheidungen in der Sache **L 8 B 28/05 (S 7 ER 2/04)**, die u.a. gegen den Antragsteller getroffen worden sind belegen würden, dass ein Anordnungsgrund nicht bestehen würde. Der Antragsgegnerin ist aber bekannt, dass vor dem Sozialgericht Neubrandenburg die Sache **S 7 33/05 AS** - Antrag zur Aufhebung/Abänderung der Entscheidung vom 20.06.2005 - rechtshängig ist.

Noch ist vor dem Sozialgericht Neubrandenburg nicht entschieden, ob die rechtswidrige Entscheidung nicht aufgehoben bzw. in Teilen geändert wird.

3.

Die Sache **L 8 B 28/05 (S 7 ER 2/04)** ist noch nicht rechtskräftig. Der Antragsteller hat vor dem Bundesverfassungsgericht gemäß Schreiben vom 14.07.2005 und zahlreichen Anlagen eine umfangreiche Beschwerde gegen die Entscheidung des Sozialgerichts Neubrandenburg und des Landessozialgerichts Mecklenburg Vorpommern erhoben.

Es wurde gebeten die Verfassungsbeschwerde erst im allgemeinen Register einzutragen, bis das Sozialgericht Neubrandenburg über die Sache **S 7 33/05 AS** entschieden hat. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Bundesverfassungsgericht die Entscheidungen des Sozialgerichts Neubrandenburg und des Landessozialgerichts Mecklenburg Vorpommern aufhebt.

4.

Es widerspricht dem Bedarfdeckungsgrundsatz, wenn der Antragsteller über viele Monate durch Aufrechnung des Darlehens geringere finanzielle Mittel für die Deckung des Bedarfes gemäß der Positionen der Regelsätze zur Verfügung hat und damit die derzeit gesetzlich festgesetzten Bedarfe erneut nicht decken kann, zumal der Antragsteller schon Monate zuvor unterhalb des Existenzminimums hat leben müssen, weil die Bedarfe rechtswidrig nicht zuerkannt und zur Abdeckung eine Geldleistung nicht zugesprochen wurde.

Gemäß Rothkegel, Sozialhilferecht - Existenzsicherung, Grundsicherung, Handbuch, NOMOS Verlagsgesellschaft, 1. Auflage 2005, Teil II, Kapitel 3 - Bedarfsdeckungsgrundsatz - Rn. 79 ist § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II so verfassungskonform auszulegen, dass die Aufrechnung - wie bei einer „Kann“-Vorschrift des § 37 Abs. 2 SGB XII - im Ermessen des Leistungsträgers steht **und zu unterbleiben hat**, sofern der Leistungsberechtigte das Darlehen nicht in absehbarer Zeit aus anderen finanziellen Quellen wird tilgen können als aus laufenden Sozialleistungen für den notwendigen Lebensunterhalt.

Nach Rothkegel, Sozialhilferecht - Existenzsicherung, Grundsicherung, Handbuch, NOMOS Verlagsgesellschaft, 1. Auflage 2005, Teil III, Kapitel 7 - Sozialhilfedarlehn - Rn. 18 kollidiert das Gesetz bezüglich der Darlehensrückzahlung im Wege der Aufrechnung mit dem Gebot, dass die Regel- bzw. Regelsatzleistung zumindest in Durchschnittsfällen den Regelbedarf decken müssen, denn dies ist nicht gewährleistet, wenn von diesen Leistungen Tilgungsraten einbehalten werden.

5.

Wie bereits vorgetragen, kann ein Zuspruch der Leistungen bzw. von teilweisen Leistungen auch im Wege eines sogenannten Hängebeschlusses erfolgen.